A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 210 -

Nr. 31 Dingolfing, 15. Oktober 2026

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstücken FlNrn. 4834, Wallersdorf, durch die Zollner Speditions GmbH

Übung der Bundeswehr

42-641-04-02-04-15-A366
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstücken FlNrn. 4834, Wallersdorf, durch die Zollner Speditions GmbH

Ins Amtsblatt

Der vom Landratsamt Dingolfing-Landau in o.g. Genehmigungsverfahren erlassene Bescheid vom 02.10.2026, 42-641-04-02-04-15-A3662, wird hiermit gem. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil bestimmt:
„Gegenstand der Planfeststellung
Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstücken FlNrn. 4834, Gem. Wallersdorf, durch Zollner Speditions GmbH nach den vom Planungsbüro Inge Haberl, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekten, Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf, mit Datum vom 15.04.2026gefertigten Planunterlagen."

Die Planfeststellung ist mit Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen verbunden.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:
„Die Zollner Speditions GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen."

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg"

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) ist in der Zeit von vom 26.10.2026– 09.11.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Dingolfing-Landau unter folgendem Link https://dingolfing-landau.de/service-und-verwaltung/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/ sowie im UVP-Portal des Bundes einsehbar. Auf Verlangen eines Betroffenen, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Landratsamt Dingolfing-Landau zu richten ist, wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen und den Vereinigungen nach § 73 Abs.2 Satz 1 Nummer 2 VwVfG sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 05.10.2026

Niemeyer
Regierungsrätin

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **26.10-29.10.2026** im Raum Straubing, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Landshut, Deggendorf und Regensburg eine Übung durch.

Verband:	3./PzPiBtl 4, Bayerwaldstrasse, 36, 94327 Straubing-Bogen
Name und Art der Übung:	Ausbildungsvorhaben Beziehen von Räumen
Truppenstärke:	120 Soldaten 40 Radfahrzeuge 0 Wasserfahrzeuge 0 Luftfahrzeuge davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen
Einzelheiten der Übung:	Die Kompanieübung des 3./PzPiBtl4 soll den Einsatz der Divisionspioniere im rückwärtigen und überdehnten Einsatzraum abbilden. Im gesamten Übungszeitraum werden Märsche mit Kfz (inkl. der technische Halt und Sicherungsaufgabe) aufgrund von Lageentwicklungen im gesamten Übungsraum zum Verlegen von Truppenteilen durchgeführt. Dabei wird das Beziehen von Räumen (Einfließen, Sichern, Ausfließen) geübt. Darüber hinaus werden dabei auch Erkundungen von Infrastruktur, mögliche Brückenstellen, Sperrmöglichkeiten und Bedrohungen durch Kampfmittel geprüft / getätigt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden. Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat